



Informationen zur elektronischen Patientenakte (ePA) für gesetzlich versicherte Patienten und Patientinnen
(Fassung von 15.01.2025 „ePA für alle“, gemäß §§ 346, 347, 348 SGB V)

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,
diese Information betrifft Sie, wenn Sie eine elektronische Patientenakte (ePA) haben. Die ePA ist eine Akte, die alleine Ihrer Verantwortung unterliegt. Dies bedeutet, dass alleine Sie darüber entscheiden, ob Informationen in Ihrer ePA gespeichert werden, wer diese einsehen und darauf zugreifen darf und ob Informationen gelöscht werden.

Speicherung besonders wichtiger Informationen, es sei denn, Sie widersprechen:

Sofern Sie bereits eine ePA nutzen, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden einige Informationen Ihrer aktuellen Behandlung, die besonders wichtig sind, in Ihrer ePA speichern. Dazu müssen Sie uns nicht auffordern. Wir erledigen dies automatisch für Sie. Dies betrifft unter anderem folgende Informationen Ihres aktuellen Aufenthalts bzw. Ihrer aktuellen Behandlung:

- Daten zu Laborbefunden
- Befundberichte aus bildgebender Diagnostik
- Befundberichte aus ärztlichen Untersuchungen und (nicht-) invasiven/chirurgischen Maßnahmen
- Entlassbriefe / Arztbriefe

Dasselbe gilt, wenn uns Informationen aus vorangegangenen Behandlungen in unserer Einrichtung vorliegen und es uns im Hinblick auf Ihre weitere Versorgung als sinnvoll erscheint, diese ebenfalls in Ihrer ePA zu speichern. Sobald technisch möglich können weitere, im Rahmen Ihrer Behandlung erhobene und elektronisch verarbeitete Informationen, auf Ihre ePA gespeichert werden.

Sollten Sie die Speicherung dieser Informationen in Ihrer ePA nicht wünschen, werden wir diese nicht vornehmen. Bitte teilen Sie uns dies mit.

Elektronische Notfalldaten:

Elektronische Notfalldaten können, sobald dies technisch möglich ist, auf Ihrer ePA gespeichert werden. Sollten wir Informationen Ihrer Notfalldaten im Rahmen Ihrer aktuellen Behandlung ändern, werden wir auch die auf Ihrer ePA gespeicherten Notfalldaten ändern.

Recht auf Widerspruch, Löschung oder Beschränkung:

Sie haben das Recht, einer Speicherung von Informationen in Ihrer ePA zu widersprechen. Wenn Sie widersprechen, bezieht sich Ihr Widerspruch auf alle oben genannten Informationen. Ein Widerspruch auf Einzelinformation ist nicht möglich.

Alle Informationen in der ePA können von Ihnen persönlich gelöscht werden.

Statt einer Löschung können Sie auch die Bearbeitung bzw. die Lesbarkeit beschränken. Eine „Beschränkung“ bietet den Vorteil, dass die Informationen in Ihrer ePA verbleiben und von Ihnen genutzt werden, aber nicht von allen bzw. nur von Ihnen gesehen werden können. Sie alleine entscheiden darüber, ob nur Sie alle Informationen sehen oder, für wen welche Informationen sichtbar sind. Diese Einstellung können Sie über Ihr Smartphone, PC o.ä. selbst vornehmen. Für Anleitungen hierzu kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse.

Später sichtbar gemachte Dokumente:

Sollten Informationen Ihrer ePA zum Zeitpunkt der Aufnahme in unserer Einrichtung für uns nicht sichtbar sein, da unser Zugriff beschränkt ist, weisen wir auf Folgendes hin: Werden diese Informationen zu einem späteren Zeitpunkt für uns sichtbar gemacht, erhalten wir darüber keine Benachrichtigung und können diese daher nicht im Behandlungsprozess berücksichtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team Maria-Josef-Hospital Greven